

Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Dezember 2007***Optimierung der Kern- und Nebenaufgaben der Feuerwehr***

Die Feuerwehren sind das Rückgrat der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Ohne die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr würde kein Feuer gelöscht, kein Chemieunfall beherrscht, kein Unfallopfer aus seinem Fahrzeug geborgen. Gleichfalls könnte die Bergung und Versorgung vieler Verletzter beispielsweise nach einem Bus- oder Zugunglück ohne die technische Hilfestellung der Feuerwehr nicht bewältigt werden. Die Herstellung und die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr ist Kernaufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge.

Darüber hinaus erfüllen die Feuerwehren im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes und unter Beachtung des Umweltschutzes vielfältige Aufgaben. Um im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Kernaufgabe Gefahrenabwehr zu optimieren, müssen die anderen Aufgaben der Feuerwehren einer Bestandsaufnahme unterzogen werden, um gegebenenfalls mögliche Effizienzgewinne aufzuspüren und zu generieren.

Wir fragen den Senat:

1. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Beratung der Baubehörden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafenbehörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen.
 - a) Wie viele Beratungen wurden im letzten Jahr mit welchem Zeitaufwand durchgeführt?
 - b) Konnten alle angeforderten Beratungen durchgeführt werden, oder mussten Anträge sonstiger juristischer und natürlicher Personen abgelehnt werden?
 - c) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Beratungstätigkeit erzielt?
 - d) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?
 - e) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?
 - f) Konkurrieren die Feuerwehren mit privaten Anbietern entsprechender Beratungsdienstleistungen?
 - g) Soweit konkurrierende Anbieter vorhanden sein sollten, werden öffentliche Aufträge ausgeschrieben?
2. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der Bremischen Hafenordnung.
 - a) Welchen Zeitaufwand erforderte diese Überwachungstätigkeit im letzten Jahr?

- b) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit erzielt?
 - c) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?
 - d) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?
3. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können.
- a) Bei welchen Veranstaltungen oder Maßnahmen besteht nach Ansicht des Senats eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr?
 - b) Gibt es für die Einstufung als Veranstaltung oder Maßnahmen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr eine generell-abstrakte Regelung, und wer hat diese erlassen?
 - c) Wie viele Brandsicherheitswachen wurden im letzten Jahr mit welchem Zeitaufwand durchgeführt?
 - d) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Tätigkeit erzielt?
 - e) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?
 - f) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?
 - g) In welchem Umfang werden Freiwillige Feuerwehren in die Erbringung dieser Aufgaben einbezogen?
 - h) Werden im Falle des Einsatzes von Freiwilligen Feuerwehren verminderte Gebührensätze erhoben?
 - i) Konkurrieren die Feuerwehren mit privaten Anbietern entsprechender Dienstleistungen?
 - j) Soweit konkurrierende Anbieter vorhanden sein sollten, werden öffentliche Aufträge ausgeschrieben?
4. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Gestellung von Brandwachen nach Beendigung von Brandbekämpfungsmaßnahmen, wenn die Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes nicht restlos beseitigt ist.
- a) Wie viele Brandwachen wurden im letzten Jahr mit welchem Zeitaufwand durchgeführt?
 - b) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Tätigkeit erzielt?
 - c) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?
 - d) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?
 - e) In welchem Umfang werden Freiwillige Feuerwehren in die Erbringung dieser Aufgaben einbezogen?
 - f) Werden im Falle des Einsatzes von Freiwilligen Feuerwehren verminderte Gebührensätze erhoben?

5. Den Berufsfeuerwehren obliegt der Anschluss von baurechtlich und brandschutz-technisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen bei der Feuerwehr, sofern sie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik entsprechen.
 - a) Wie viele Brandmeldeanlagen sind bei den Feuerwehren Bremen und Bremerhaven angeschlossen?
 - b) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Tätigkeit erzielt?
 - c) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?

6. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Durchführung von anlassbezogenen Brandverhütungsschauen.
 - a) Bei welchen Anlässen wird eine entsprechende Brandverhütungsschau durchgeführt?
 - b) Gibt es eine generell-abstrakte Regelung, wann solche Brandverhütungsschauen durchgeführt werden müssen?
 - c) Wie viele anlassbezogene Brandverhütungsschauen wurden mit welchem Zeitaufwand im letzten Jahr durchgeführt?
 - d) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Tätigkeit erzielt?
 - e) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?
 - f) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?

7. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Aufklärung der Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das richtige Verhalten im Brandfall und Möglichkeiten der Selbsthilfe (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung).
 - a) Wie viele Bürgerinnen und Bürger wurden im letzten Jahr über das richtige Verhalten im Brandfall und über Möglichkeiten der Selbsthilfe durch die Feuerwehren im Lande Bremen aufgeklärt?
 - b) In welchem Umfang werden Freiwillige Feuerwehren in die Erbringung dieser Aufgaben einbezogen?

8. Gemäß § 1 Abs. 3 Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 18. Juni 2002 können die Feuerwehren, soweit die Wahrnehmung der Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt wird, weitere Aufgaben übernehmen.
 - a) Haben die Feuerwehren davon Gebrauch gemacht und erbringen sie Dienstleistungen, die nicht der landesgesetzlich definierten Gefahrenabwehr oder dem landesgesetzlich definierten vorbeugenden Gefahrenschutz dienen? Wenn ja, welche?
 - b) Welche Einnahmen erzielen sie hierbei?

Björn Tschöpe,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 5. Februar 2008

1. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Beratung der Baubehörden im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, der Gewerbeaufsichtsbehörden, der Hafenbehörden, der Betriebe und auf Antrag sonstiger juristischer und natürlicher Personen hinsichtlich erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen.

- a) Wie viele Beratungen wurden im letzten Jahr mit welchem Zeitaufwand durchgeführt?

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Feuerwehr im Baugenehmigungsverfahren durch § 71 Abs. 2 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vorgegeben ist. Nach dieser Vorschrift sollen die Behörden gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Insofern liegt die Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren auch im Interesse der Feuerwehr, sie ist der Wahrung und Wahrnehmung eigener Aufgaben dienlich.

Die Feuerwehr Bremen war im Jahr 2006 in 1096 Bauvorgänge involviert. Der Zeitaufwand wurde jedoch nicht gesondert erfasst. Ein Rückschluss von der Anzahl der Beratungen auf den hiermit verbundenen zeitlichen Aufwand ist nicht möglich, weil der Aufwand je nach Größe und Komplexität des Vorhabens sehr schwankend ist. Zum Teil müssen Ortstermine wahrgenommen werden. Im Übrigen sind seitens der Feuerwehr Bremen in 2006 325 Beratungen der oben genannten Art durchgeführt worden. Der zeitliche Aufwand betrug dabei ca. 440 Stunden.

Durch die Feuerwehr Bremerhaven wurden im Jahr 2006 insgesamt 798 Beratungen oder ähnliches durchgeführt. Hier betrug der zeitliche Gesamtaufwand etwa 1 197 Stunden.

- b) Konnten alle angeforderten Beratungen durchgeführt werden, oder mussten Anträge sonstiger juristischer und natürlicher Personen abgelehnt werden?

Seitens der Feuerwehren Bremen und Bremerhaven konnten alle Beratungen durchgeführt werden, wenn auch zeitliche Verzögerungen nicht ausgeschlossen waren, weil zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Personal kurzfristig umgesteuert werden musste.

- c) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Beratungstätigkeit erzielt?

In der Regel werden Einnahmen der Feuerwehr für ihr Mitwirken in Baugenehmigungsverfahren nicht erzielt, da die dem Antragsteller in Rechnung gestellten Gebühren durch die Genehmigungsbehörde erhoben werden. Eine Verrechnung findet nicht statt.

Die Feuerwehr Bremen konnte darüber hinaus im Jahr 2006 einen Betrag in Höhe von 11 621 € einnehmen.

In den übrigen oben genannten Bereichen konnte die Feuerwehr Bremerhaven 21 000 € Einnahmen erzielen.

- d) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?

Die Abrechnung der Dienstleistung, für die vom Antragsteller eine Gebühr erhoben wird, erfolgt nach dem Ausmaß der tatsächlich erbrachten zeitlichen Beanspruchung und einem eventuellen Fahrzeugeinsatz. Die Stundensätze, die regelmäßig von der Senatorin für Finanzen angepasst werden, ergeben sich hierbei aus dem Kostenverzeichnis der Allgemeinen Kostenverordnung.

Der Kostensatz für die eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus den kommunalen Kostenordnungen für die Feuerwehren, die möglichst die tatsächlich entstehenden Kosten berücksichtigen.

- e) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?

Die gebührenrechtlichen Grundlagen sind in der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2006 (Brem.GBl. S. 425), der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 27), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 24. August 2007 (Brem.GBl. S. 263), und der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung) vom 16. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 28. April 2005 (Brem.GBl. S. 145), zu finden.

- f) Konkurrieren die Feuerwehren mit privaten Anbietern entsprechender Beratungsdienstleistungen?

Da die in der Fragestellung aufgeführten Genehmigungsbehörden nicht verpflichtet sind, die Feuerwehren zu beteiligen, können sie auch Dritte, die hierzu geeignet sind, zum Genehmigungsverfahren hinzuziehen. Oftmals werden vom Antragsteller private Gutachten beigelegt und die Genehmigungsbehörden binden die Feuerwehren in die Bearbeitung ein. Die Baugenehmigungsbehörden etwa können im Baugenehmigungsverfahren auch die Erstellung von Brandschutzgutachten durch private Sachverständige fordern. Bei der behördlichen Beurteilung dieser Sachverständigengutachten wird die Feuerwehr in der Regel gemäß § 71 Abs. 2 BremLBO im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

- g) Soweit konkurrierende Anbieter vorhanden sein sollten, werden öffentliche Aufträge ausgeschrieben?

Da – wie oben aufgeführt – die Genehmigungsbehörden nicht verpflichtet sind, die Feuerwehren einzubeziehen, liegt es in ihrem Ermessen, inwieweit sie hiervon Gebrauch machen.

Im Baugenehmigungsverfahren z. B. beauftragt der Antragsteller den Sachverständigen selber, sodass naturgemäß eine öffentliche Ausschreibung entfällt.

2. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der Bremischen Hafenordnung.

- a) Welchen Zeitaufwand erforderte diese Überwachungstätigkeit im letzten Jahr?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahr 2006 insgesamt 180 angemeldete Feuerarbeiten im Hafen mit einem Zeitaufwand von 360 Stunden abgenommen.

Im Jahr 2006 hat die Feuerwehr Bremen keine Einsätze im Sinne der Überwachung des Gefahrgutumschlages durchgeführt.

In der Stadt Bremerhaven fand seitens der Feuerwehr eine Überwachung feuergefährlicher Arbeiten im Hafen in einem zeitlichen Umfang von 313 Stunden statt. Bei Feuerwehreinsätzen im Rahmen der Überwachung des Gefahrgutumschlages sind 1 336,5 Stunden aufgewendet worden.

- b) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit erzielt?

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 BremHilfeG ist der Einsatz der Feuerwehren bei der Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen und des Gefahrgutumschlages im Rahmen der Bremischen Hafenordnung gebührenfrei, sodass hierdurch keine Einnahmen erzielt werden können.

- c) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?

Entfällt.

- d) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?

Entfällt.

3. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht oder eine größere Zahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein können.

- a) Bei welchen Veranstaltungen oder Maßnahmen besteht nach Ansicht des Senats eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr?

Nach der Musterversammlungsstättenverordnung, die die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz zwecks Vereinheitlichung entwickelt hat und die mangels einer Landesversammlungsstättenverordnung in Bremen Anwendung findet, wird zunächst von einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei Veranstaltungen mit Großbühnen sowie Szenenflächen von jeweils mehr als 200 m² ausgegangen. Darüber hinaus werden seitens der Feuerwehren Brandsicherheitswachen gestellt, wenn Firmen dies aufgrund der Verwendung der besonderen Arbeitsstoffe für erforderlich halten, wenn in Objekten bzw. Gebäuden die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen kurzfristig außer Betrieb genommen werden müssen oder bei Versammlungen, die zwar nicht der Musterversammlungsstättenverordnung unterliegen, bei denen aber vergleichbares Gefährdungspotenzial vorhanden ist.

- b) Gibt es für die Einstufung als Veranstaltung oder Maßnahmen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr eine generell-abstrakte Regelung, und wer hat diese erlassen?

Maßgeblich ist insbesondere die Musterversammlungsstättenverordnung. Im Übrigen gibt es über die Gestellung von Brandsicherheitswachen keine generell-abstrakte Regelung in Form von formellen Gesetzen. Anwendung finden hier insbesondere Regelungen aus dem Bereich der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht in Form von Sicherheitshinweisen und anerkannten Regeln der Technik.

- c) Wie viele Brandsicherheitswachen wurden im letzten Jahr mit welchem Zeitaufwand durchgeführt?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden in 2006 1 320 Brandsicherheitswachen mit einem Zeitaufwand von 9 630 Stunden durchgeführt. In der Stadt Bremerhaven hat die Feuerwehr in demselben Zeitraum 328 Brandsicherheitswachen mit einem Zeitaufwand von 1 413 Stunden bedient.

- d) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Tätigkeit erzielt?

Die Feuerwehr Bremen hat in 2006 durch die Brandsicherheitswachen Einnahmen in Höhe von 443 000 € erzielen können. Die Feuerwehr Bremerhaven nahm in 2006 durch die Durchführung von Brandsicherheitswachen 65 670 € ein.

- e) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?

Die Abrechnung der Dienstleistung, für die vom Antragsteller eine Gebühr erhoben wird, erfolgt nach dem Ausmaß der tatsächlich erbrachten zeitlichen Beanspruchung und einem eventuellen Fahrzeugeinsatz. Die Stundensätze, die regelmäßig von der Senatorin für Finanzen angepasst werden, ergeben sich hierbei aus dem Kostenverzeichnis der Allgemeinen Kostenverordnung.

Der Kostensatz für die eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus den kommunalen Kostenordnungen für die Feuerwehren, die möglichst die tatsächlich entstehenden Kosten berücksichtigen.

- f) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?

Die gebührenrechtlichen Grundlagen sind in der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2006 (Brem.GBl. S. 425), der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 27), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 24. August 2007 (Brem.GBl. S. 263), und der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung) vom 16. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 28. April 2005 (Brem.GBl. S. 145), zu finden.

- g) In welchem Umfang werden Freiwillige Feuerwehren in die Erbringung dieser Aufgaben einbezogen?

Freiwillige Feuerwehren werden grundsätzlich nicht zur Gestellung von Brandsicherheitswachen herangezogen. Das ehrenamtliche Hilfspotenzial soll dort genutzt werden, wo es zur Ergänzung und Verstärkung der Berufsfeuerwehren in akuten und dynamischen Gefahrensituationen notwendig ist. Die Gestellung von Brandsicherheitswachen gehört nicht dazu.

- h) Werden im Falle des Einsatzes von Freiwilligen Feuerwehren verminderte Gebührensätze erhoben?

Selbst wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eingesetzt würden, so könnten keine verminderten Gebührensätze erhoben werden.

- i) Konkurrieren die Feuerwehren mit privaten Anbietern entsprechender Dienstleistungen?

Gemäß § 12 BremHilfeG ist die Gestellung von Brandsicherheitswachen Aufgabe der Feuerwehren. Gemäß § 41 Musterversammlungsstättenverordnung kann der Betreiber aber auch Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen, sofern diese bestimmte Anforderungen erfüllen. Es obliegt allein dem Betreiber zu entscheiden, ob er eine private Firma beauftragt oder die Feuerwehren.

- j) Soweit konkurrierende Anbieter vorhanden sein sollten, werden öffentliche Aufträge ausgeschrieben?

Die Veranstalter entscheiden selbst, wie sie an diejenigen gelangen, die ihnen Brandsicherheitswachen zur Verfügung stellen können.

4. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Gestellung von Brandwachen nach Beendigung von Brandbekämpfungsmaßnahmen, wenn die Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes nicht restlos beseitigt ist.

- a) Wie viele Brandwachen wurden im letzten Jahr mit welchem Zeitaufwand durchgeführt?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden in 2006 33 Brandwachen im Nachgang zu Brandbekämpfungseinheiten durchgeführt. Der Zeitaufwand betrug etwa 162 Mannstunden. Die jährlichen Zahlen schwanken in der Regel zwischen 20 und 50 Einsätzen, da diese von der Anzahl der Großbrände abhängig sind.

In der Stadt Bremerhaven kann hinsichtlich der Zahl der Brandwachen keine Aussage getroffen werden, da diese als originäre Aufgabe der Gefahrenabwehr nicht gesondert erfasst werden.

- b) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Tätigkeit erzielt?

Brandwachen sind in den meisten Fällen Teil der Brandbekämpfung und werden daher gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 BremHilfeG nicht in Rechnung gestellt.

- c) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?
Entfällt.
- d) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?
Entfällt.
- e) In welchem Umfang werden Freiwillige Feuerwehren in die Erbringung dieser Aufgaben einbezogen?
Grundsätzlich gilt das zu Frage 3. g) Gesagte. Waren jedoch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren an der Brandbekämpfung beteiligt, so spricht nichts dagegen, sie auch als Brandwache einzusetzen.
- f) Werden im Falle des Einsatzes von Freiwilligen Feuerwehren verminderte Gebührensätze erhoben?
Entfällt.
5. Den Berufsfeuerwehren obliegt der Anschluss von baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen bei der Feuerwehr, sofern sie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik entsprechen.
- a) Wie viele Brandmeldeanlagen sind bei den Feuerwehren Bremen und Bremerhaven angeschlossen?
In den Feuerwehr- und Rettungsleitstellen der Feuerwehr Bremen sind 610 Brandmeldeanlagen angeschlossen. Bei der Feuerwehr Bremerhaven sind es 120 Brandmeldeanlagen.
- b) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Tätigkeit erzielt?
Die Feuerwehr Bremen hat aufgrund der aufgeschalteten Brandmeldeanlagen in 2006 Einnahmen in Höhe von 11 000 € erzielt. Bei der Feuerwehr Bremerhaven handelte es sich um Einnahmen in Höhe von 3 600 €.
- c) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?
Der erstmalige Anschluss einer Brandmeldeanlage löst Gebühren aus, die auch Personalkosten umfassen. Danach geht es lediglich noch um eine Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Alarmtechnik. Daher fallen Personalkosten nicht an.
6. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Durchführung von anlassbezogenen Brandverhütungsschauen.
- a) Bei welchen Anlässen wird eine entsprechende Brandverhütungsschau durchgeführt?
Brandverhütungsschauen werden in der Regel in Verbindung mit den in Sonderbauvorschriften vorgegebenen Prüfungen der Bauordnungsbehörden oder auf Anforderung eines Betreibers durchgeführt. Darüber hinaus kommt die Durchführung von Brandverhütungsschauen zwecks Bearbeitung größerer Einsätze in Betracht.
- b) Gibt es eine generell-abstrakte Regelung, wann solche Brandverhütungsschauen durchgeführt werden müssen?
Neben der Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 6 BremHilfeG, dass Brandverhütungsschauen anlassbezogen durchzuführen sind, gibt es hierüber keine weiteren Vorschriften.

- c) Wie viele anlassbezogene Brandverhütungsschauen wurden mit welchem Zeitaufwand im letzten Jahr durchgeführt?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden in 2006 243 Brandverhütungsschauen durchgeführt. In der Stadt Bremerhaven waren es 13 Brandverhütungsschauen.

- d) Welche Einnahmen wurden bei der Feuerwehr Bremen und der Feuerwehr Bremerhaven im Rahmen dieser Tätigkeit erzielt?

Im Zusammenhang mit den Brandverhütungsschauen hat die Feuerwehr Bremen keine Einnahmen erzielt, weil diese als unselbstständiger Teil der gebührenpflichtigen bauordnungrechtlichen Überprüfungen durchgeführt werden. Die Feuerwehr Bremerhaven hat in 2006 ca. 2800 € eingenommen.

- e) Entsprechen diese Einnahmen den für die Dienstleistung aufzuwendenden Vollkosten der Berufsfeuerwehren inklusive zukünftiger Pensionslasten, Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Beihilfeleistungen und Finanzierungskosten?

Die Abrechnung der Dienstleistung, für die vom Antragsteller eine Gebühr erhoben wird, erfolgt nach dem Ausmaß der tatsächlich erbrachten zeitlichen Beanspruchung und einem eventuellen Fahrzeugeinsatz. Die Stundensätze, die regelmäßig von der Senatorin für Finanzen angepasst werden, ergeben sich hierbei aus dem Kostenverzeichnis der Allgemeinen Kostenverordnung,

Der Kostensatz für die eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus den kommunalen Kostenordnungen für die Feuerwehren, die möglichst die tatsächlich entstehenden Kosten berücksichtigen.

- f) Besteht für den angemessenen Ersatz des auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwands eine gebührenrechtliche Grundlage?

Die gebührenrechtlichen Grundlagen sind in der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2006 (Brem.GBl. S. 425), der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 27), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 24. August 2007 (Brem.GBl. S. 263), und der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven (Feuerwehrkostenordnung) vom 16. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 28. April 2005 (Brem.GBl. S. 145), zu finden.

7. Den Berufsfeuerwehren obliegt die Aufklärung der Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das richtige Verhalten im Brandfall und Möglichkeiten der Selbsthilfe (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung).

- a) Wie viele Bürgerinnen und Bürger wurden im letzten Jahr über das richtige Verhalten im Brandfall und über Möglichkeiten der Selbsthilfe durch die Feuerwehren im Lande Bremen aufgeklärt?

Die Feuerwehr Bremen hat in 2006 115 Branderziehungseinheiten mit einem Gesamtaufwand von 222,6 Stunden durchgeführt. Dabei haben insgesamt 2 781 Schülerinnen und Schüler an einer Brandschutzerziehung teilgenommen.

Die Feuerwehr Bremerhaven hat in 2006 760 Schulkinder in Brandschutzerziehung unterwiesen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden insgesamt 675 Bürgerinnen und Bürger in organisierter Brandschutzaufklärung unterwiesen. In Bremerhaven waren dies etwa 544 Personen. Hinzu kommen eine Reihe öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen, bei denen die Feuerwehren im weitesten Sinne informierend auftreten, deren Nutznießer jedoch kaum zahlenmäßig zu erfassen sind.

- b) In welchem Umfang werden Freiwillige Feuerwehren in die Erbringung dieser Aufgaben einbezogen?

Die Freiwilligen Feuerwehren werden in diese Maßnahmen nicht organisatorisch einbezogen, da sie zu Zeiten, in denen Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durchgeführt werden, aufgrund des Ehrenamtscharakters oftmals beruflich eingebunden sind. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade auch die Freiwilligen Feuerwehren durch ihre Präsenz bei Veranstaltungen in den Stadtteilen in einem hohen Maße Brandschutzaufklärung betreiben. Eine zahlenmäßige Erfassung findet nicht statt.

8. Gemäß § 1 Abs. 3 Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 18. Juni 2002 können die Feuerwehren, soweit die Wahrnehmung der Gefahrenabwehr nicht beeinträchtigt wird, weitere Aufgaben übernehmen.

- a) Haben die Feuerwehren davon Gebrauch gemacht und erbringen sie Dienstleistungen, die nicht der landesgesetzlich definierten Gefahrenabwehr oder dem landesgesetzlich definierten vorbeugenden Gefahrenschutz dienen? Wenn ja, welche?

Die Feuerwehr nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geringem Umfang Aufgaben wahr, zu denen sie nicht verpflichtet ist, wie etwa die Gestellung von Fahrzeugen bei Dreharbeiten. Die Feuerwehr Bremerhaven nimmt darüber hinaus noch einige andere Aufgaben wahr, zu denen sie gesetzlich nicht verpflichtet ist, wie etwa die Wartung und Reparatur von Feuerlöschern, die Durchführung diverser Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Dritte, Durchführung von Atemschutzgeräteträgerlehrgängen, Prüfung von Wandhydranten in öffentlichen Gebäuden, Prüfung von Steigleitungen etc.

- b) Welche Einnahmen erzielen sie hierbei?

Die Höhe der Einnahmen bei der Feuerwehr Bremen in diesem Bereich ist so gering, dass sie nicht gesondert gebucht werden. In Bremerhaven betragen die Einnahmen für den genannten Bereich etwa 105 000 € in 2006.